

4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS

Wir haben die Einhaltung der Empfehlungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Juni 2007 (ÖCGK - herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance) im Geschäftsjahr 2008 bei der Erste Group Bank AG (mit Ausnahme der Regeln 74-80) evaluiert. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze im Unternehmen („Entsprechenserklärung“) ist der Vorstand verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Evaluierung festzustellen, ob die Darstellungen in der Entsprechenserklärung zutreffend sind.

Wir haben unsere Evaluierung auf Basis des Fragebogens für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, für die Regeln 1-73, mit der berufsüblichen Sorgfalt durchgeführt. Die Evaluierung erfolgte durch Befragung der Organe und der von diesen namhaft gemachten Mitarbeiter der Gesellschaft sowie durch Einsichtnahme in die uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen.

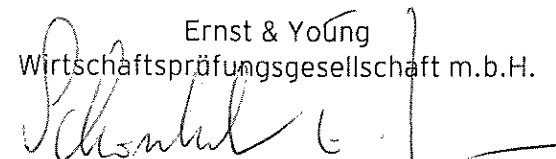
Unsere Evaluierung beinhaltete auch eine stichprobenweise Überprüfung der uns vorgelegten Nachweise und gegebenen Angaben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungshandlungen eine hinreichend sichere Grundlage für die Evaluierung und die Beurteilung der Angemessenheit der Entsprechenserklärung darstellen.

Der Vorstand der Erste Group Bank AG erklärt in seinem Bericht zur Einhaltung des Kodex im Geschäftsjahr 2008, dass sämtliche L-Regeln und R-Regeln eingehalten werden und nur von einer C-Regel (Regel 52) abgewichen wird, wobei die Abweichung dargestellt und begründet wird. Nach unserer Überzeugung stellt die Entsprechenserklärung des Vorstandes die Umsetzung der Empfehlungen des ÖCGK bei der Erste Group Bank AG im Geschäftsjahr 2008 zutreffend dar.

Die Ergebnisse unserer Evaluierung richten sich ausschließlich an die Erste Group Bank AG. Dritte können daraus keinerlei Rechte ableiten. Insbesondere sind die Ergebnisse unserer Evaluierung nicht als Anlageempfehlung zu verstehen.

Wien, am 29. April 2009

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer

Dr. Elisabeth Glaser
Wirtschaftsprüfer